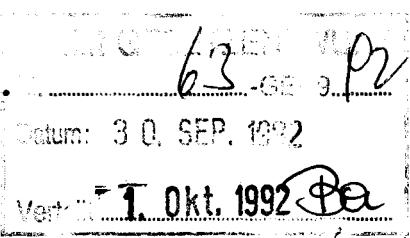


28/SN-171/ME

HAUPTVERBAND KATHOLISCHER ELTERNVEREINE ÖSTERREICH**1010 Wien, Spiegelgasse 3, Telefon: 51 5 52/DW 675**

An das
 Bundesministerium für
 Wissenschaft und Forschung
 Minoritenplatz 5
 1014 W i e n

Wien, am 24.9.1992



Betrifft: Entwurf für ein Bundesgesetz über
 Fachhochschul-Studiengänge <FHStG>
 GZ 51.002/17-I/B/14/92

Zu o.a. Entwurf erlauben wir uns wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu § 2 Fachhochschul-Studiengänge:

§ 2 Abs. 1 Z 1 schlägt als leitenden Grundsatz für die Gestaltung der Fachhochschul-Studiengänge die Gewährleistung einer praxisbezogenen Ausbildung als gleichwertiges, ergänzendes und eigenständiges Angebot zu den bestehenden Diplomstudien der Universitäten und Hochschulen künstlerischer Richtung.

Die Darstellung der Fachhochschul-Studiengänge als gleichwertiges, ergänzendes und eigenständiges Angebot ist undeutlich. Soll das Angebot gleichwertig und eigenständig sein, so widerspricht dem die weitere Eigenschaft des ergänzenden Charakters. Die Erläuterungen zu § 2 geben über die tatsächlichen Ziele keine Auskunft.

- 2 -

Die weiteren Ausführungen zum gegenständlichen Gesetzesentwurf zeigen aber, daß etwas als gleichwertig und eigenständig bezeichnet wird, was dieser Bezeichnung nicht gerecht wird.

Zu § 3:

Als Voraussetzung für eine Anerkennung als Fachhochschul-Studiengang wird unter anderem vorausgesetzt, daß die Stundenzahl der Pflicht- und Wahlfächer im Durchschnitt pro Semester mindestens 15 Semesterwochenstunden beträgt. Diese Anerkennungsvoraussetzung steht im Widerspruch zum Postulat der Gleichwertigkeit und Eigenständigkeit zu bestehenden Diplomstudien der Universitäten und Hochschulen künstlerischer Richtung. Die in § 3 des Entwurfes angegebene Mindeststundenzahl von 15 Semesterwochenstunden ist wesentlich zu niedrig und steht in keinem Verhältnis zum Studienaufwand eines Diplomstudiums. Es ist ausgeschlossen, daß man in einem Studiengang, der sechs Semester dauert und bei dem die Stundenzahl der Pflicht- und Wahlfächer nur mindestens 15 Semesterwochenstunden beträgt, einen wissenschaftlichen Standard erreicht, der dem eines Diplomstudiums auch nur annähernd entspricht. Die Mindestanzahl von 90 Wochenstunden, aufgeteilt auf 6 Semester, steht in keinem Verhältnis zu den Anforderungen an einen Absolventen eines Diplomstudiums einer Universität, der rund 200 Stunden, zumeist aufgeteilt auf 8 Semester, belegen muß und daraus die vorgeschriebenen Prüfungen abzulegen hat.

Zu § 4 Studierende:

Zudem werden im Entwurf in Abs. 2 des § 4 die fachlichen Zugangsvoraussetzungen zu Fachhochschul-Studiengängen mit dem Nachweis einer erfolgreich abgelegten Reifeprüfung, einer Studienberechtigungsprüfung oder einer facheinschlägigen beruflichen Qualifikation angeführt. Auch der Nachweis der Kenntnis der deutschen Sprache kann vorgesehen werden. Diese Ausführungen zu § 4 Abs. 2 des Entwurfes bestärken die Bedenken, die zu § 3 des Entwurfes ausgeführt wurden.

- 3 -

In der ursprünglichen Fassung des Gesetzesentwurfes hatte § 4 Abs. 2 gelautet: oder eine gleichwertige berufliche Qualifikation Nunmehr wurde dies auf "oder eine facheinschlägige berufliche Qualifikation" abgeändert. Diese Abänderung ist abzulehnen. Wenn nicht einmal Maturaniveau als Zugangsvoraussetzung für Fachhochschul-Studiengänge gewährleistet ist, ist der Gedanke der Fachhochschule insgesamt zum Scheitern verurteilt, oder aber die auf Grund dieser Ausbildung verliehenen akademischen Grade sind tatsächlich wertlos. Demgemäß wird - wenn das Maturaniveau als Zugangsvoraussetzung aufrecht erhalten wird - eine "Facheignungsprüfung" einzuführen sein.

Zu § 8 Mitglieder des Fachhochschulrates und § 13 Antrag auf Anerkennung des Studienganges:

In beiden Bestimmungen wird davon gesprochen, daß Mitglieder des Fachhochschulrates bzw. der für die Entwicklung des beantragten Fachhochschul-Studienganges verantwortlichen Personen teilweise wissenschaftlich durch eine Habilitation oder eine dieser gleichwertigen Qualifikation ausgewiesen sind. Es wird weder im Gesetzesentwurf noch in den Erläuterungen dazu ausgeführt, was unter dieser gleichwertigen Qualifikation, die einer Habilitation entspricht, zu verstehen sei. Die Worte "oder eine dieser gleichwertigen Qualifikation" können in beiden zitierten, vorgeschlagenen Gesetzesstellen ersatzlos entfallen.

Wir tun uns und unserem Bildungssystem nichts Gutes, wenn wir über Fachhochschulen die Möglichkeit einräumen, schneller und "billiger" zu einem akademischen Grad zu gelangen, der dann von niemanden ernst genommen wird.


Jakob Schnedl
Vizepräsident

Liselotte Vincourek e.h.
Präsidentin